

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 19. Mai 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0194-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4282/J betreffend "Ausgegliederte Einrichtungen des Bundes", welche die Abgeordneten Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen am 19. März 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Sektionschefinnen und Sektionschefs in der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 9, erhalten einen Fixbezug, der in § 31 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 in der gültigen Fassung geregelt ist. Diese Bediensteten erhalten einen Bruttobezug in den ersten fünf Jahren der Funktionsausübung in Höhe von monatlich € 9.319,50 und ab dem 6. Jahr der Funktionsausübung € 10.003,50. Durch das Fixgehalt sind alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten.

- Im Jahr 2014 wurden an diese Sektionschefinnen und Sektionschefs zusätzlich Leistungsbelohnungen in Höhe von € 2.705,- ausgezahlt.

**Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:**

Da es sich bei den angesprochenen Personen um Bedienstete des Bundes handelt, gelten für diese die Haftungsbestimmungen für Bundesbedienstete. Im Fall einer schuldhaften Schadensverursachung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese, so wie in der Privatwirtschaft, nach den Bestimm-

ungen des ABGB mit der Haftungsminderung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Bei Schadenszufügung im Rahmen der Hoheitsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese nach § 3 Amtshaftungsgesetz und nach § 1 Organhaftungsgesetz.

In den Jahren 2013 und 2014 wurde durch die angesprochenen Bediensteten kein Schaden verursacht, der eine Anwendung der Haftungsbestimmungen erfordert hätte.

**Antwort zu den Punkten 5 bis 8 der Anfrage:**

Betreffend die Höhe der Gehälter der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Austria Wirtschaftsservice GmbH, der Austrian Business Agency, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H., der Schönbrunner Tiergartengesellschaft m.b.H., des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service GmbH ist auf die Berichte des Rechnungshofes über die durchschnittlichen Einkommen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG (Einkommensberichte) sowie auf die von den genannten Unternehmen veröffentlichten Geschäftsberichte und Berichte auf Grundlage des Public Governance Kodex zu verweisen.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Österreichischen Austauschdienst GmbH erhält ein Bruttomonatsgehalt von rund € 12.000,-.

Da die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. im Bericht gemäß § 42 Abs. 5 BHG 2013 betreffend Ausgliederungen und Beteiligungen des Bundes ausschließlich dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zugeordnet ist, ist diesbezüglich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4285/J durch den Herrn Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu verweisen.

Was die Universitäten betrifft, haben gemäß Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung auch Angaben über die Bezüge der Mitglieder des Rektorates und des Universitätsrates gesondert für jedes Organ zu enthalten. Darunter fallen die Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art. Die Rechnungsabschlüsse sind im Internet auf der Homepage der jeweiligen Universität öffentlich zugänglich gemacht.

Im Übrigen ist auf die beim Abschluss von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, anzuwendenden Vertragsschablonen gemäß § 6 Abs. 1 Stellenbesetzungsgesetz und Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz (Bundes-Vertragsschablonenverordnung) zu verweisen.

### **Antwort zu den Punkten 9 und 17 der Anfrage:**

Es gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen, die die Haftung umfassend regeln.

### **Antwort zu den Punkten 10 bis 13 und 18 bis 21 der Anfrage:**

Die Geltendmachung derartiger Haftungsbestimmungen obliegt der ausgegliederten Einrichtung. In diesen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe bezieht, jedoch nicht auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer, B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Diese Fragen betreffen ausschließlich Angelegenheiten der operativen Geschäftsführung von Unternehmen und damit Handlungen von deren Unternehmensorganen; daher sind sie nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Nach Kenntnisstand meines Ressorts wurden in den ausgegliederten Einrichtungen, die dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuzuordnen sind, keine Haftungen im Sinn der Anfrage schlagend.

**Antwort zu den Punkten 14, 15 und 22 der Anfrage:**

Über den budgetierten Betrag hinausgehende Mittel wurden nicht zur Verfügung gestellt.

**Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:**

Gemäß § 25 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 sind Vergütungen, die von juristischen Personen des Privatrechts an Bedienstete des Bundes für Nebentätigkeiten in einem ihrer Organe geleistet werden, mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Reisekostenersatz dem Bundesministerium für Finanzen abzuführen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Austria Wirtschaftsservice GmbH erhalten folgende jährliche Aufsichtsratsvergütung: Vorsitzende/r € 3.800, Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden € 3.200, jedes weitere Mitglied € 2.300. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält ein Sitzungsgeld in der Höhe von jeweils € 125.

In der Austrian Business Agency ist kein Aufsichtsorgan eingerichtet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. erhalten folgende jährliche Aufsichtsratsvergütung: Vorsitzende/r € 5.800, Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden € 4.800, jedes weitere Mitglied € 4.300. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält ein Sitzungsgeld in der Höhe von jeweils € 270.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. und der Schönbrunner Tiergartengesellschaft m.b.H. erhalten folgende jährliche Aufsichtsratsvergütung: Vorsitzende/r € 1.350, Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden € 1.150, jedes weitere Mitglied € 1.000. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates

der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. erhält ein Sitzungsgeld in der Höhe von jeweils € 150. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates der Schönbrunner Tiergartengesellschaft m.b.H. erhält ein Sitzungsgeld in der Höhe von jeweils € 120.

Betreffend die Mitglieder des Aufsichtsrates des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ist auf dessen öffentlich zugänglichen Corporate Governance Bericht zu verweisen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service GmbH erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Österreichischen Austauschdienst GmbH erhalten lediglich eine Rückerstattung ihrer Reisekosten, darüber hinaus jedoch keine Gehälter oder Entschädigungen.


### **Antwort zu den Punkten 23 bis 25 der Anfrage:**

Die Festlegung der Gehälter für die Geschäftsführer der Unternehmen des Bundes ist in § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 geregelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass Gesamtjahresbezüge für Leitungsorgane von aus Bundesmitteln finanzierten oder im Rahmen eines inhouse-Verhältnisses für den Bund tätigen Unternehmen in Anlehnung an die im Bund für die Bediensteten in vergleichbarer Verantwortung und in vom Gesetz zeitlich begrenzten Funktionen vorgesehenen zu bemessen sind. Für alle übrigen Unternehmen sind die Gesamtjahresbezüge an Hand der Kriterien des Aufgabenbereichs, den Bezügen vergleichbarer Unternehmen bzw. Branchen sowie der wirtschaftlichen Lage und Erfolgsaussichten des Unternehmens zu bemessen.

Da mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien eine Verantwortung für das Wohl der ausgegliederten Einrichtung und eine persönliche Haftung nach dem ABGB verbunden sind, ist nach den allgemeinen Wertungsentscheidungen des Gesellschaftsrechts eine angemessene Entschädigung gerechtfertigt. Die Entschädigungen für Aufsichtsgremien in den ausgegliederten Einrichtungen, die dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuzuordnen sind, bewegen sich in diesem angemessenen Rahmen.

Die Bezüge von Sektionschefinnen und Sektionschefs sind vom Gesetzgeber in § 31 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 bzw. in § 73 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz geregelt.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Untersigner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-05-19T11:26:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	QfQUsZ0DggfXrCd8vcfVz3Xa71fBUKhwXkcCS2ndo7A2851B3/QndolNmu+VHOnl5BPRP2MnAoXd3ytAYhQQT4s wACi/F+Boo/n+Orx+TcUFJYeaARq3ihul1TmJb9k8OQ/nbe7TMQArmsTjjsNn7nz/zHUygfBfRiheBRtlu9fHN ZSijPbYnSFHFTgMjAUqUAXnnCYinTRwukXYgfkG15IAEzJQOX4DdAQ9AwdWjZRzrpuzhxZIVXSZInNMtT9thIV4 34vbhMYu46PqB+Kw0YbMCUrxAv5xa+DfFH/kl/ohSj5uARie5NeimigyR/L1JoiZW7ynHclU2dda==	